

Entwürdigendes Bild und unbelegte Behauptung über randalierenden Schauspieler
Namensnennung erlaubt, nicht aber Foto von Festnahme in Unterhose

Entscheidung: öffentliche Rüge

Ziffern: 2, 9

In verschiedenen Artikel berichtet eine Boulevardzeitung online über einen Fernsehserien-Schauspieler, der in der Öffentlichkeit randaliert hatte. Er sei fluchend vor seinem Wohnhaus auf- und abgelaufen. Laut Polizei hätten verängstigte Bewohner den Notruf gewählt. Später habe er eine Eisenstange in der Hand gehabt. Die Beamten seien mit vier Streifenwagen und Hundeführern sowie einer Spezialeinheit angerückt, die Feuerwehr habe einen Rettungswagen geschickt. Die Spezialeinheit habe seine Wohnung gestürmt und ihn gegen seinen Widerstand auf dem Balkon überwältigt. Dort habe er gerufen: „Heil Thomas Tuchel und Adolf Hitler hat mit beiden Hoden einen der dicksten Schw... überhaupt“. Eine der Überschriften lautet: „[...] -Star schrie ‚Heil Hitler!‘“ Wiederholt zeigt die Redaktion ein Foto davon, wie der Schauspieler in Unterhose von Polizisten aus dem Haus getragen wird. In seiner Wohnung hätten die Fahnder kleinere Mengen Drogen gefunden. Ein Sucht-Experte erklärt, dass beide Substanzen, Cannabis und Pilze, halluzinogene Substanzen enthielten und psychotische Störungen auslösen könnten. Die Polizei ermittle nun wegen der Verwendung verfassungsfeindlicher Zeichen, Widerstands gegen die Staatsgewalt und des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der Schauspieler befinde sich derzeit in der Psychiatrie einer Uni-Klinik. Seine Agentur habe auf Anfrage keinen Kommentar abgeben wollen. Fünf Personen beschwerten sich beim Presserat: Es sei nicht in Ordnung, identifizierend über den Schauspieler zu berichten. Ein Beschwerdeführer beklagt die „unwürdige Darstellung“ des „Opfers“. Es sei zudem unklar, ob der Schauspieler wirklich „Heil Hitler“ gerufen haben soll. Im Zitat sei die Rede von „Heil Thomas Tuchel“. Gegen den Verlag erwirkt der Schauspieler später eine Einstweilige Verfügung. Die Zeitung nimmt die Berichterstattung vom Netz, äußert sich gegenüber dem Presserat aber nicht inhaltlich zu dem Vorgang. Der Beschwerdeausschuss beschließt eine öffentliche Rüge wegen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht (Pressekodex-Ziffer 2) und gegen den Schutz der Ehre (Ziffer 9). Die Ausschussmitglieder sind sich zwar einig, dass die Redaktion identifizierend über den Vorfall berichten durfte. Der namentlich genannte Schauspieler ist durch seine Fernsehauftritte ein Prominenter, der in aller Öffentlichkeit randaliert hat und dessen Verhalten einen groß angelegten Polizeieinsatz auf offener Straße ausgelöst hat. Es ist deshalb von öffentlichem Interesse, über die Hintergründe des Geschehens mit Namensnennung des Betroffenen zu erfahren. Der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen tritt aufgrund dieses öffentlichen Interesses gemäß Ziffer 8 des Pressekodex in den Hintergrund. In den anderen von den Beschwerdeführenden genannten Punkten erkennt der Beschwerdeausschuss jedoch Verstöße gegen den Pressekodex. So verletzt die Überschrift „[...] -Star schrie ‚Heil Hitler!‘“ die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2, da aus dem Text nicht hervorgeht, dass der Betroffene diese schwerwiegende Formulierung auch wirklich verwendet hat. Nach Ziffer 2 hätte die Redaktion diesen Verdacht zumindest als solchen kennzeichnen müssen und nicht in der Überschrift als Tatsache darstellen dürfen. Als besonders schwerwiegend sieht der Ausschuss jedoch die Darstellung des Schauspielers in der Situation an, in der er nur in Unterhose bekleidet von der Polizei auf einer Trage fixiert aus dem Haus gebracht wird. Ganz offensichtlich war der Betroffene zu diesem Zeitpunkt in einem hilflosen Zustand und damit schutzbedürftig. Insofern verletzt diese Darstellung gravierend die Ehre des Betroffenen nach Ziffer 9 des Pressekodex.